



**Zielgruppe unbegleitete Minderjährige (uM) sowie junge Volljährige (ehemalige uM):
Empfehlungen zum Übergangsmanagement berufliche Integration**

Stand: Oktober 2016

(nach abschließender Diskussion im Plenum For.UM am 11.07.2016)

- **Zentrales Anliegen: Berufliche Integration und selbständige Lebensführung**

Die Sicherung des Lebensunterhalts über eigene Berufstätigkeit und eine selbständige Lebensführung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sind zentrale Punkte gelingender Integration und auch zentrale Anliegen der unbegleiteten Minderjährigen (uM). Das Übergangsmanagement berufliche Integration für die Zielgruppe der uM beginnt frühzeitig mit der Berufsorientierung (Anforderungen der Arbeitswelt, Arbeitstugenden, Arbeitsfelder, Kompetenzen und Interessen) und somit deutlich vor der Ausbildungsplatzsuche, der Aufnahme einer Ausbildung oder der Suche nach einer geeigneten Beschäftigungsmöglichkeit. Eine entsprechende konzeptionelle Schwerpunktsetzung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken insbesondere mit den Partnern Schule, Wirtschaft, Arbeitsverwaltung sowie allen Institutionen im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. Jugendmigrationsdienste) ist deshalb zwingend erforderlich. Neben den im Rahmen des Jugendhilfeangebotes vermittelten Informationen können hierzu auch die für die jeweilige Schule zuständigen Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit, Praktika bei Firmen oder Besuche von Berufsmessen wichtige Beiträge leisten und im Idealfall Berufsorientierungsangebote und Assessmentmaßnahmen gute Unterstützung bieten. Gemeinsame Zielsetzung muss sein, frühzeitig eine systemübergreifende Begleitstruktur auf der Basis einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den zu beteiligenden Institutionen zu etablieren. Die Begleitung der jungen Menschen bei ihrem Integrationsprozess findet dabei immer in dem Spannungsfeld zwischen Fördern und Fordern statt.

Bei Jugendlichen mit ungünstiger Sozialprognose und besonderen jugendhilfespezifischen Unterstützungsbedarfen müssen, soweit dies im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung festgestellt wurde, ggf. vorerst andere Schwerpunkte gesetzt werden. Bei Verdacht oder Feststellung einer vorliegenden Behinderung sind die entsprechenden Diagnostik- und Fördermöglichkeiten entsprechend der Vorgehensweisen im SGB III und IX von den hierfür zuständigen Stellen zu überprüfen (enge Kooperation zwischen den Trägern der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe).

Die Entscheidung über im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegende Hilfen trifft das fallzuständige Jugendamt. Maßgeblich hierfür ist der festgestellte Hilfebedarf im Rahmen der Einzelfallprüfung. Auch die anderen o. g. Hilfesysteme sind je-

doch gehalten, z. B. ihr Fallmanagement einschließlich Budgetplanungen an der gemeinsamen Aufgabe auszurichten.

- **Unterstützung im Bereich Schule und Sprachförderung**

Eine langfristig tragfähige gesellschaftliche und berufliche Integration erfordert eine solide Sprachbasis. Der sprachlichen Förderung kommt deshalb im gesamten Bemühen um die gelingende Integration von uM eine Schlüsselrolle zu. Diesem Aspekt muss deshalb auch im Zusammenhang regionaler Kooperationsnetzwerke (wie z. B. Jugendberufsagenturen, Bildungskoordination innerhalb von Bildungsregionen, etc.) ein prioritärer Stellenwert beigemessen werden. Doppelstrukturen sind hierbei durch gezielte Kooperation zu vermeiden.

Die grundlegende Sprachbasis kann im Regelfall im Rahmen der Schulpflicht und ggf. auch in einem Jugendintegrationskurs des BMAF (B1-Niveau) erworben werden. Ergänzend ist es hilfreich, wenn im Rahmen der Tagesgestaltung durch Betreuer innerhalb der Jugendhilfeangebote aber auch im Rahmen von Ganztagsangeboten der Schule eine vertiefte Sprachanwendung (Theater, Sprachspiele, etc.) angeboten wird. Gut abgestimmte Kooperationsprojekte mit Jugendverbänden oder Jugendringen sowie Patenschaftsprojekte mit Ehrenamtlichen unterstützen dieses Ziel ebenfalls.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der sogenannten Berufssprache. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Bewältigung einer Ausbildung und insbesondere der Prüfungen das Sprachniveau B2 gute Grundlage ist. Hier können neben den sonstigen vorhandenen Unterstützungsangeboten auch Ehrenamtliche aus dem entsprechenden Berufsfeld Unterstützung bieten, vorrangig sind hierbei jedoch Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen angesprochen. Zur Absicherung der beruflichen Integration und/oder des Ausbildungserfolgs ist in vielen Fällen eine zusätzliche sprachliche (oft auch schulische) Unterstützung der uM erforderlich, die im Idealfall schon vor Beginn einer Ausbildung ansetzt (hier kann z. B. auch das nun institutionalisierte BAMF-ESF-Programm zur Deutschförderung v.a. auch berufsbegleitend und berufsspezifisch genutzt werden).

- **Klärung der Wohnunterbringung**

Ein gelingendes Übergangsmanagement berufliche Integration muss immer auch den Aspekt der Klärung der Wohnunterkunft und Sicherung des Lebensunterhalts für den Einzelnen einbeziehen. Da der Übergang in den Beruf oder die Ausbildung bei der überwiegenden Zahl der uM mit dem Erreichen der Volljährigkeitsgrenze und vielfach mit einer Beendigung der Jugendhilfeunterbringung zusammenfällt, ist die Klärung der Art und des Ortes der Wohnunterbringung nach Entlassung aus stationären Angeboten der Jugendhilfe ein wesentlicher Faktor, der sich auch auf die Erfolgsaussichten im Bereich der beruflichen Integration auswirken kann.

Die regionalen Bedingungen hierfür sind in hohem Maße unterschiedlich. Wenn weiterer Jugendhilfebedarf besteht, können bei Bedarf ambulante Unterstützungsangebote der Jugendhilfe wie z. B. eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) oder Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII das eigenverantwortliche Leben (auch in einer

geeigneten Asylunterkunft oder einer eigenen Wohnung) unterstützen. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen schulischen oder beruflichen Ausbildung kommt ggf. auch die Unterbringung im Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII¹ mit sozialpädagogischer Begleitung in Betracht.

Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Unterbringungsformen liegen in der Eigenverantwortung des Landratsamtes, der kreisfreien Stadt oder der Regierung. Die Unterbringung in einer Asylunterkunft kommt nur in Betracht, wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Ort der Unterbringung sollte die bestehenden Bezüge (insb. Schule, Ausbildung, Arbeit) berücksichtigen und ein Mindestmaß an geregelter Tagesstruktur sicherstellen. Wenn uM oder junge volljährige ehemalige uM zum förderungsfähigen Personenkreis des § 56 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind, kann auch dieses Förderinstrument zur Sicherung der nötigen Rahmenbedingungen während der Ausbildung zum Einsatz kommen.

- **Unterstützung im Bereich Arbeitsmarktintegration**

Grundsätzlich bieten das SGB II und III (anerkannte Asylbewerber nach SGB II, Asylbewerber und Personen mit Duldungsstatus nach SGB III) eine breite Palette von Unterstützungsmöglichkeiten. Die Jugendhilfe soll entsprechend § 13 Abs. 1 SGB VIII bei erhöhtem Unterstützungsbedarf einzelner junger Menschen diese Angebotspalette durch Angebote der Jugendsozialarbeit ergänzen. Wissen um konkrete Ansprechpartner im Bereich der Arbeitsverwaltung einschließlich Kooperationsabsprachen etc. sind essentiell für ein gelingendes Übergangsmangement.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (11/2013) sieht die flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen vor. Agenturen für Arbeit, Job Center, Jugendämter und Schulen als institutionalisierte Partner gestalten ihre Zusammenarbeit in dezentraler Verantwortung mit unterschiedlichen Realisierungsformen. Dabei sind auch Vertreter aus der Wirtschaft und aus einschlägigen Institutionen im Bereich der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus dem Gesundheitsbereich mit einzubeziehen. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration insbesondere für förderungsbedürftige junger Menschen unter 25 Jahren. Dies gilt auch und in besonderer Weise für junge Menschen mit Fluchthintergrund.

In Bayern als Flächenstaat wird die Zusammenarbeit der o.g. Institutionen in Form von Kooperationsvereinbarungen oder „Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf“ zwischen den o.g. Partnern bereits vielerorts umgesetzt. Die Kooperationsvereinbarungen treffen verbindliche Absprachen, um Transparenz und Informationsaustausch zwischen den Partnerinstitutionen herzustellen. Darüber hinaus soll der optimale Einsatz von Förderinstrumenten und individuellen Förderketten durch eine gemeinsame Maßnahmeplanung aller beteiligten Partner herbeigeführt werden. Sowohl Doppelbetreuung von Jugendlichen als auch Betreuungslücken sollen so vermieden und ganzheitliche Hilfeansätze befördert werden.

¹ Siehe hierzu auch „Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogische begleitete Wohngruppen in Bayern“

Es besteht Einigkeit, dass Jugendberufsagenturen als Schnittstelle zwischen Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Schule und weiteren involvierten Partnern (insb. aus dem Gesundheitsbereich, Ausländeramt) gut geeignet sind, die erforderliche systemübergreifende Zusammenarbeit zur zielgerichteten Förderung dieser jungen Menschen vor Ort zu gewährleisten. Der „Lenkungsausschuss Jugendberufsagentur“ im Beirat des Regionaldirektion Bayern wird unter Einbeziehung der relevanten Akteure auf Landesebene entsprechende Empfehlungen für die jeweils nachgeordneten Strukturen entwickeln.

Für die Nutzung der Angebote aus dem Bereich des SGB II und III ist eine gesicherte oder gute Bleibeperspektive der uM Voraussetzung. Es ist daher zwingend erforderlich, frühzeitig und perspektivisch die Fragen der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde zu klären. Dies sollte auch im Zusammenwirken von Seiten der Vormünder mit den jungen Menschen rechtzeitig bedacht werden. Unsicherheiten bei aufenthaltsrechtlichen Fragen im Bereich der Anstellung oder dem Abschluss von Ausbildungsverträgen mit einzelnen uM werden durch einen Kontakt mit dem örtlichen Ausländeramt vermieden.

Zusätzlich werden die regionalen Planungen und Aktivitäten der Arbeitsmarktintegration durch den Pakt der Bayerischen Staatsregierung mit den Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit zur Integration von anerkannten Asylbewerbern sowie Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive mit dem Titel „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ sowie durch die im Rahmen der Vereinbarung gestarteten Maßnahmen unterstützt (siehe Anlage). Die Agenturen stellen in diesem Zusammenhang Berufsorientierung und Beratung an allgemeinbildenden Schulen und in den BIJ Klassen der Berufsschulen als Basisangebot flächendeckend sicher und halten ein umfangreiches „Arbeitsmarktprogramm Flucht“ für den Übergang vor.

- **Systemübergreifende Planung vor Ort**

Im Rahmen ihres Integrationsprozesses brauchen uM Ansprechpartner und Begleitung. Dies ist systemübergreifend in gemeinsamer Absprache und Kooperation der relevanten beteiligten Akteure sicherzustellen. Neben den Akteuren der Jugendhilfe sind vor allem auch die Schule, Arbeitsverwaltung, Gesundheitsbereich, Ausbilder und Berufsschullehrkräfte etc. gefordert, ihre jeweilige Verantwortung zu übernehmen und in gemeinsamen Schulterschluss eine ganzheitliche Unterstützung zu gewährleisten. Die jeweiligen Planungen (sowohl Hilfeplanung im Einzelfall als auch Bedarfsplanungen) müssen eng aufeinander abgestimmt werden. Betriebe können zusätzlich die Unterstützung der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern anfordern oder weitere Angebote von Wirtschaftsverbänden (siehe dazu Angebote der Kammern und Wirtschaftsverbände in Anlage) nutzen.

Je mehr der berufliche Integrationsprozess in die Eigenverantwortung des jungen Menschen übergeht, desto stärker tritt die Frage in den Vordergrund, wie gewährleistet werden kann, dass weiterhin eine Möglichkeit der Integrationsbegleitung vorhanden ist, um einem Scheitern, Fehlentwicklungen und Missverständnissen aufgrund z. B. mangelnder Sprachkenntnisse oder mangelnder Kenntnisse des vorhandenen Unterstützungssystems rechtzeitig vorzubeugen.

Insbesondere der gelingenden Abstimmung von regionaler Jugendhilfeplanung und Integrationsplanung im Bereich Schule und Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration kommt hierbei eine große Bedeutung zu. Die dazu zu bildenden Netzwerkstrukturen müssen an den regionalen Gegebenheiten ausgerichtet werden. Oft kann auf bereits bestehende Strukturen aufgesetzt und angeknüpft werden. Darüber hinaus bilden die von der Arbeitsverwaltung forcierten Jugendberufsagenturen, wie oben ausgeführt, einen guten Ansatzpunkt. Es gilt, auch die örtliche Wirtschaft eng einzubinden (z. B. durch Informationen für Betriebe oder Einrichtung einer Praktikumsbörse bzw. Nutzung bestehender Praktikumsbörsen).

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist zu empfehlen, strukturell Ansprechpartner für die jungen Volljährigen (ehemaligen uM) als Kontakt- und Weitervermittlungsstelle im regionalen Netzwerk der unterschiedlichen Akteure und Verantwortungsbereiche vorzusehen, soweit dies unter den regionalen Gegebenheiten erforderlich ist. Das Gleiche gilt insbesondere auch für die Kooperationspartner aus den Bereichen Schule, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung.

- **Umgang mit dem Erreichen der Volljährigkeitsgrenze**

Der weit überwiegende Teil der uM wird als 16- oder 17jährige durch die Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen und durchläuft nach Möglichkeit zuerst das zweijährige Modell zum Spracherwerb und zur Berufsvorbereitung an der Berufsschule. Für die meisten uM wird der konkrete Übergang in den Beruf erst kurz vor Erreichen oder nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze erfolgen. Deshalb ist eine rechtzeitige Anbahnung der Übernahme der Hilfestellung durch andere vorrangig dafür zuständige Hilfesysteme, insb. Arbeitsverwaltung, erforderlich.

Auch haben manche uM mit Erreichen der Volljährigkeit ihre Schulbildung noch nicht abgeschlossen. Insoweit spielt bei der Gestaltung des Übergangs in den Beruf ein gelingendes Übergangsmanagement und die Klärung und Abstimmung von Zuständigkeiten eine wesentliche Rolle. Ein wichtiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist die Selbständigkeit der jungen Menschen mit Eintritt der Volljährigkeit. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes sollte deshalb möglichst die Beendigung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeitsgrenze verfolgt und bei festgestelltem weiter bestehenden Hilfebedarf ggf. noch auslaufende ambulante Hilfen organisiert werden. Die Nutzung der Maßnahmen und Angebote der Arbeitsverwaltung zur beruflichen Integration tritt in den Vordergrund und ist rechtzeitig anzubahnen. Hierbei sollen insbesondere Prozesse und Strukturen der Jugendberufsagenturen, soweit diese bereits vor Ort etabliert sind, im Zusammenwirken der örtlichen Partner den weiteren Integrationsprozess sicherstellen.

Im Rahmen von § 13 SGB VIII stellen unterschiedliche ambulante oder schrittweise auslaufende Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe meist eine geeignete und ausreichende Unterstützung für die uM dar, um in neuen Lebenslagen (Übergang Schule Beruf, adäquater Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten, etc.) die nötigen Orientierungshilfen für eine selbständige Lebensgestaltung zu erhalten.

Dies entspricht in der überwiegenden Zahl der Fälle auch dem Willen und Entwicklungsstand der jungen Volljährigen. Sie wollen als Erwachsene ihr Leben selbst in die Hand nehmen und eigenverantwortlich über ihre Lebensgestaltung entscheiden.

Gelingende Übergänge werden durch die rechtzeitige Einleitung des Loslösungsprozesses durch die Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vorbereitet und unterstützt. Dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige deren Inobhutnahme erst im Alter von 17 Jahren im System Jugendhilfe erfolgt und die im Blick auf ihre baldige Volljährigkeit von Beginn an auf eine eigenverantwortliche Lebensführung vorbereitet werden müssen.

- **Notwendige Unterstützung für junge Volljährige durch die Jugendhilfe und regionale Netzwerkpartner**

Sofern weiterer Jugendhilfebedarf auch bei jungen Volljährigen besteht, ist dieser durch das fallzuständige Jugendamt im Rahmen einer qualifizierten Hilfeplanung (Einzelfallprüfung) festzustellen. Diesem obliegt unter Einbeziehung der jungen Menschen die Entscheidung über die Gewährung, die Art und den Umfang (Grundsatz: wirtschaftlich und geeignet) weiterer notwendiger Hilfen. Dieses ist auch gehalten, für die Bereitstellung der erforderlichen Hilfen im Rahmen der regionalen Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII geeignete Vorsorge zu treffen. Vorrangig kommen hierfür ambulante Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit in Betracht. Unabhängig von der Art der Unterbringung und des Leistungssystems wird es für ehemalige uM grundsätzlich erforderlich sein, dass weiterhin Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die sie sich im Bedarfsfall wenden können. Die Sicherstellung solcher „Ansprechstationen“ muss deshalb Bestandteil kommunaler Planungsabsprachen der unterschiedlichen Unterstützungssysteme sein (systemübergreifende Begleitstruktur, z.B. Jugendberufsagenturen, s.o.). Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei nur einer unter mehreren Akteuren.

Mit Eintritt der Volljährigkeit muss die Verantwortung stärker von den vorrangig zuständigen Unterstützungssystemen übernommen werden. Möglich ist dabei auch die Gewährung von ergänzenden Jugendhilfemaßnahmen im Übergang, soweit diese erforderlich sind. Die jungen Menschen müssen sich zunehmend eigenverantwortlich im Bereich Arbeitsförderung und Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration, schulischer Bildung, von Sprachkursen, Gesundheitssystem, Wohnunterbringung, Verbänden, Vereinen oder auch ehrenamtlicher Hilfsangebote bewegen und orientieren. Wesentliche Kontakte in diese Bereiche sind im Rahmen eines gelingenden Übergangsmangements schon vor der Verselbständigung zu knüpfen und zu vertiefen. Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kommt in diesem Übergangsprozess eine wichtige Steuerungsverantwortung zu. Aber auch von Seiten der Einrichtungen und freien Träger ist dieser Verselbständigungsprozess aktiv zu befördern. Insbesondere für uM und ehemalige uM (junge Volljährige) mit noch vorhandenen erhöhten Unterstützungsbedarfen wegen noch fehlender Fähigkeiten oder notwendiger Kenntnisse in diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung der Angebote der Jugendsozialarbeit von besonderer Bedeutung. Wichtig sind hierbei v.a. auch Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund (z.B. Angebote vor Ort zugänglicher Jugendmigrationsdienste).

Unabhängig davon kann die für den einzelnen uM nutzbare Begleitstruktur über die Möglichkeiten der hier aufgelisteten Verantwortungssysteme hinausgehen.

Anlagen:

- Pakt der Bayerischen Staatsregierung mit den Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit zur Integration von anerkannten Asylbewerbern sowie Asylbewerbern und Geduldeten mit guter Bleibeperspektive mit dem Titel „Integration durch Ausbildung und Arbeit“
- Übersicht: Zugang und Förderung zu Arbeit und Ausbildung
- Übersicht: Ausbildungsförderung
- Übersicht: Arbeitsmarktprogramm für Jugendliche mit Fluchtgeschichte der Regionaldirektion Bayern
- Übersicht: Deutschkursangebote
- Übersicht: Koordinierungscenter Asyl & Arbeit
- Angebote und Aktivitäten der bayerischen Handwerkskammern
- Integrationspakt Bayern, Aktivitäten der IHK´s
- Das IdA-Programm der vbw